



Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V., des DENEFF EDL_HUB i. G., des Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) und des Vfw – Verband für Wärmelieferung e.V.

zu den geplanten Änderungen im KWKG im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ vom 22.1.2020

KWKG-Änderungen durch das Kohleausstiegsgesetz

Berlin, 23. Januar 2020

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.

Kirchstraße 21
10557 Berlin
Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
Tel.: + 49 (0)30 36 40 97-01

DENEFF EDL_Hub i.G.

Kirchstr. 21
10557 Berlin

Rüdiger Lohse

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Claus-Heinrich Stahl
Präsident
Tel.: +49 (0)30 2701 9281-14

Vfw – Verband für Wärmelieferung e.V.

Lister Meile 27
30161 Hannover

Tobias Dworschak
Geschäftsführer
Tel.: +49 (0)511 36590-0

Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.

Französische Straße 23
10117 Berlin
Dr. Oliver Bätz
Geschäftsstelle
Tel.: +49 (0)30 29 33 30 - 66

Zusammenfassung

Die Bundesregierung will den CO₂-Ausstoß bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 verringern, 2050 soll das Ziel der Treibhausgasneutralität erreicht werden. Allein durch den Ersatz von Kohle- und Braunkohlekraftwerken durch KWK-Anlagen können hier bis zu 50 Prozent CO₂ eingespart werden.¹ Grundsätzlich wird durch den Ersatz getrennter Strom- und Wärmeerzeugung eine Primärenergieeinsparung von bis zu 35 Prozent möglich. Durch professionelle Energiedienstleistungen (EDL) werden gleichzeitig weitere Effizienzsteigerungen erschlossen (Optimierung, Isolierung, Pumpentausch etc.). KWK-Anlagen bilden zudem oft das Herzstück von Quartierslösungen und innovativer Wärmenetze. Beides hat die Bundesregierung immer wieder betont, voranbringen zu wollen.

Die Bundesregierung strebt mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bis 2025 eine KWK-Strommenge von 120 TWh an, was etwa 20 Prozent der Gesamtstromerzeugung entspricht. Hierzu und um einen Kapazitätsrückbau zu vermeiden, müssten kalkulierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Mit den letzten energierechtlichen Änderungen wurde jedoch die Unsicherheit verstärkt und die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen verschlechtert bzw. sogar der Ausbau in einigen Bereichen komplett blockiert. Dies betrifft insbesondere die Belastung der vollen EEG-Umlage für den Strombezug aus von EDL betriebenen KWK-Anlagen gegenüber der reduzierten Umlage bei „Eigenversorgung“.

Der Referentenentwurf vom 22.1.2020 zur Anpassung des KWKG im Rahmen des „Kohleausstiegsgesetzes“ verschlechtert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter. Dies betrifft etwa die Begrenzung der KWK-Zulage bei 3.500 Vollbenutzungsstunden (Vbh) im Jahr. Dies soll die Systemintegration und Netzdienlichkeit der KWK erhöhen. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss bezweifelt werden, in der digitalisierten Energiewelt sind deutlich effizientere Ansätze statt dieser pauschalen Begrenzung möglich. Durch diese Begrenzung werden die Amortisationszeiten für KWK-Anlagen verlängert: die für die Quartiersversorgung wichtigen kleinen KWK-Anlagen müssten jedoch zukünftig 17 Jahre lang betrieben werden, um die vollständige Förderung zu erhalten. Größere Anlagen müssten mehr als 8,5 Jahre betrieben werden. Die bereits stark verlangsamte Erschließung des KWK-Potenzials in Gewerbe und Industrie wird weiter ausgebremst. Sollte das BMWi trotzdem an der Begrenzung der Vollbenutzungsstunden festhalten, so empfehlen wir eine **Erhöhung des Zuschlags um den Faktor 1,7** um die entstehenden Nachteile zu kompensieren und die Wärmewende insbesondere im KWK-Bestand nicht noch weiter zu behindern.

Eine weitere Verschlechterung der Stabilität der Rahmenbedingungen sehen wir in der Abhängigkeit der Förderungen von den Ergebnissen der Evaluationen in 2022. Die Planungssicherheit muss durch **ausreichende Übergangsfristen** erhalten werden, insbesondere für die Anlagen, die bereits in Planung – und/oder Bau sind oder vom Wegfall der Förderung bei Eigenerzeugungsprivileg betroffen sein könnten.

Für elektrische Wärmeerzeuger muss eine Mindesteffizienzanforderung gelten („Efficiency First“). Überdies ist eine **umfassende Neukonzeption des Förder- und Ordnungsrahmens** für die Kraft-Wärme-Kopplung und Energiedienstleistungen im Jahr 2020 dringend notwendig. Energiedienstleister müssen als wesentliche Garanten für eine wirtschaftliche und nachhaltige Umsetzung der Klima- und Energieziele diskriminierungsfrei behandelt werden im Rahmen von EEG, KWKG, Energie- und StromsteuerG, EnWG uva.

DENEFF, EDL_Hub, B.KWK, VfW und eaD empfehlen daher:

- 1. Wegfall oder Kompensation der Vbh-Beschränkung**
- 2. Schaffung eines rechtssicheren Investitionsrahmens**
- 3. Neukonzeption der KWK-Fördersystematik im Laufe des Jahres 2020**

¹ Evaluierung der KWK, Kapitel 4, Prognos et al, August 2019

Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit zur Stellungnahme, wenn gleich wir die wiederholt viel zu kurze Frist deutlich kritisieren möchten. Da jedoch keines der von uns bereits in unserer Stellungnahme vom 13. Dezember adressierten Probleme des Entwurfs aufgegriffen wurde, werden im Folgenden werden dieselben, wesentlichen Schwachpunkte des aktuellen Referentenentwurfs zur Änderung des KWKG und geeignete kurzfristige Handlungsansätze aus der Sicht der Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsbranche aufgezeigt.

1. Wegfall oder Kompensation der Vbh-Beschränkung

1.1 Hintergrund: Geplante Begrenzung der Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden

Durch §8 Abs. 4 KWKG soll der KWK-Zuschlag zukünftig auf 3.500 Vbh pro Kalenderjahr begrenzt werden. KWK-Anlagen mit Anlagenlaufzeiten von mehr als 3.500 Vbh pro Jahr erhalten somit nur eine Förderung für die Strommenge, die innerhalb dieser Stunden erzeugt wird. Dies soll Anreize für eine flexible und stromnetzdienliche Fahrweise der KWK-Anlagen schaffen. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden bedeutet, dass eine KWK-Anlage, die heute mit 6.000 Vbh wirtschaftlich ist, zukünftig die hohen Investitionskosten aus dem Verkauf von knapp der Hälfte der Strommenge finanziert werden muss.

1.2 Bewertung: Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit, keine tatsächlicher Flexibilitätsanreiz

a) **Wirtschaftlichkeit für Wärmewende-Maßnahmen verschlechtert:** Gleichwohl die Absicht begrüßt wird, die Flexibilitätspotenziale von KWK-Anlagen zu nutzen, wirkt der Ansatz einer Einschränkung der jährlichen Förderung auf 3.500 Vbh insgesamt und vor allem bei kleineren KWK-Anlagen (unter 50 kW) praxisfern. Gerade die für die Quartiersversorgung wichtigen kleineren Anlagen sind auf die gekoppelte Wärme- und Warmwasserversorgung mit 6000 Vbh ausgelegt und müssten mehr als 17 Jahre, also deutlich über der Lebenserwartung und nicht konform zu AVB FernwärmeV betrieben werden.

Größere Anlagen, die häufig in der Industrie anzutreffen sind, sind oft ebenfalls auf hohe Benutzungsstunden ausgelegt. Hier würde die vollständige Förderung erst nach mehr als 8,5 Jahren erreicht und die in den letzten Jahren bereits stark verlangsamte Erschließung des KWK-Potenzials im Gewerbe- und Industriebereich noch weiter ausgebremst. Im CO₂-intensiven Prozesswärmebereich in der Industrie wird die Dampfversorgung aktuell zunehmend durch neue Frischdampfkessel anstatt mit hocheffizienter KWK realisiert.

Sowohl für die Wärmewende in der Wohnungswirtschaft als auch in produzierenden Unternehmen sind KWK-Anlagen von zentraler Bedeutung, da sie das technische und wirtschaftliche Rückgrat für die Einbindung Erneuerbarer Energien in Wärmenetze bilden.

b) **Pauschale Kappung ist kein tatsächlicher Flexibilitätsanreiz:** Es ist unklar, inwiefern eine pauschale Kappungsgrenze das Echtzeitverhalten von Netzen sowie das Angebot von Erneuerbaren Energien annähernd realistisch abbilden und damit tatsächlich einen Beitrag zur Netzdienlichkeit leisten kann. Angereizt würde alleine eine geringere Betriebsstundenzahl im Jahr – jedoch nicht automatisch die Netzdienlichkeit.

1.3 Empfehlungen: Wegfall oder Kompensation der Vbh-Kappung und Einführung von effizienteren Wirkmechanismen

a) Wegfall oder Kompensation der Vbh-Kappung: Um wirtschaftliche Nachteile für Wärmewendemaßnahmen zu kompensieren empfehlen wir die vollständige Streichung der Änderung zu Nr. 7 im § 8 Absatz 4.

Mindestens sollte jedoch ansonsten bei Umsetzung der geplanten Änderung eine Anpassung in § 8 Abs. 4 und § 7 nach folgender Maßgabe erfolgen:

Kleinere KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el} sind vom Anwendungsbereich der Vbh-Begrenzung auszunehmen und dazu § 8 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

*„(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3500 Vollbenutzungsstunden gezahlt. **Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.**“*

Für größere Anlagen über 50 kW_{el}, insbesondere auch Anlagen die von Energiedienstleistern betrieben werden, und verschiedenen weiteren Schlechterstellungen unterliegen schlagen wir vor, die Begrenzung der jährlichen Förderung durch Erhöhung der KWK-Zulage um den Faktor 1,7 zu kompensieren.

b) Verbesserung der Netzdienlichkeit durch effizientere Wirkmechanismen: Ein deutlich effizienterer Mechanismus der Schaffung einer netzdienlichen Fahrweise könnte über die Steuerung der Förderung durch ein Strompreissignal und/oder Netzlastsignal erfolgen. Bei einer strompreisorientierten Fahrweise könnte dazu in Ausweitung der bereits bestehenden Regelung, dass sich die Förderung in Zeiten mit negativen Strommarktpreisen am „day-ahead“-Markt auf „Null“ reduziert, eine Erweiterung dieses Mechanismus auf Strompreise unterhalb eines Schwellenwertes z.B. < 15 €/MWh Anwendung finden. Dies sollte mit vertretbarem Aufwand erfolgen, u.a. sollte dabei sichergestellt werden, dass eine Berücksichtigung der Zeiten ohne Förderung automatisch erfolgt.

Jedoch wird aufgrund der üblichen Netzinfrastrukturen in der Immobilienwirtschaft selbst mit einem Flexibilitätsanreiz keine netzdienliche Fahrweise der dort häufig eingesetzten kleinen KWK gewährleistet werden.

Um eine breite Ausstattung kleiner Anlagen, die sich ansonsten nur unzureichend am Strommarkt bzw. an der Netzlast orientieren können, mit der erforderlichen Infrastruktur zu ermöglichen, empfehlen wir daher die Schaffung einer Energiemanagementprämie für den Leistungsbereich bis einschließlich 10 MW in Höhe von 0,2 ct/kWh.

2. Schaffung eines rechtssicheren Investitionsrahmens

2.1 Hintergrund: Der gesetzliche Rahmen ist kritisch für die Investitionssicherheit

Investitionsentscheidungen für KWK-Anlagen beruhen auf komplexen Wirtschaftlichkeitsrechnungen, bei denen die hohen Investitionen, Brennstoff- und Betriebskosten durch Erlöse aus der Nutzung des erzeugten Stroms und der erzeugten Wärme über entsprechende jährliche Laufzeiten refinanziert werden müssen.

Die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs des KWKG bis Ende 2029 ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Ein positives Beispiel für eine klare Regelung ist die Änderung zur Förderung von Wärme- und Kältenetzen (§22 KWKG). Hier soll der Förderzeitraum ebenfalls auf den 31.12.2029 ausgedehnt werden. Diese Regelung ist sinnvoll und schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Mit dem Kohleausstiegsgesetz plant das BMWi jedoch auch Regelungen, die neue Vorbehalte und Einschränkungen für die benötigte Planungssicherheit mit sich bringen.

2.2 Bewertung: Begrenzung der Gültigkeit von gesetzlichen Regelungen schafft Unsicherheiten für Neuinvestitionen und Modernisierungen

- a) Verlängerung nur unter Vorbehalt:** Die Verlängerung der Geltungsdauer des KWK-Gesetzes unter Vorbehalt schafft weitere Unsicherheiten (§6 Abs. 1 KWKG im Zusammenhang mit Artikel 10 Änderung der Ausschreibungsverordnung). Für ein wesentliches Segment der KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MW_{el}, wird diese erweiterte Geltungsdauer unter den Vorbehalt gestellt, dass eine Evaluierung im Jahr 2022 eine Förder-Notwendigkeit zur Erreichung der KWK-Stromziele 2025 ergeben sollte. Dieser Vorbehalt dürfte dazu führen, dass Anlagen in diesem für die KWK wesentlichen Segment bis dahin im Zweifel in den nächsten drei Jahren nicht gebaut werden, da keine Investitionssicherheit mehr besteht.
- b) Wegfall der KWK-Förderung bei Eigenerzeugungsprivileg:** Nach § 7 Abs. 1 KWKG soll die Förderung von Bestandsanlagen nunmehr nur noch auf den eingespeisten Strom gezahlt werden, sofern es für diese Mengen kein Privileg nach § 61e bis g oder eine Übergangsregelung nach § 104 EEG Anwendung gibt. Dies führt dazu, dass effizienzverbessernde Modernisierungsprojekte im Bestand, die unter derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen schon nicht wirtschaftlich dargestellt werden konnten, noch unwahrscheinlicher werden. Es ist jedoch dringend erforderlich auch diese erheblichen Potentiale erschließen zu können.

2.3 Empfehlungen: Investitionssicherheit durch stabilen gesetzlichen Rahmen sicherstellen

Bei der Ausgestaltung von Neuregelungen sollte abgewogen werden, welche Folgen für den wirtschaftlichen Betrieb von Bestandsanlagen bzw. in Planung befindlicher Anlagen durch die Regelungen ausgelöst werden und wie diese Folgen entweder über Streichung oder schadensmindernde Maßnahmen wie z. B. Übergangsfristen oder Kompensationszahlungen so abgemildert werden können, dass ein wirtschaftlicher und netzdienlicher Betrieb der KWK weiterhin gewährleistet ist.

- a) Streichung des Vorbehalts:** Der kurzfristige Abbau von Förderungen nach der Evaluierung in 2022 stellt ein nicht kalkulierbares Risiko für Investitionsentscheidungen dar. Dies sollte durch die Streichung dieser Regelung oder durch die Einführung einer Karenzzeit zumindest teilweise gemindert werden.

Dazu ist in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 b) der Text ab „soweit im Rahmen der Evaluierung ...“ bis „... fortgeführt werden sollte.“ zu streichen.

- b) Einführung einer ausreichenden Übergangszeit:** Da es sich auch beim geplanten Wegfall der KWK-Förderung bei Eigenerzeugungsprivileg um einen Eingriff in bestehende Investitionsentscheidungen handelt, müsste eine Übergangsbestimmung (mindestens drei Jahre, zumindest für die in Planung und Bau befindliche KWK-Anlagen) vorgesehen sein, die den Anlagenbetreibern ein Wahlrecht zwischen den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten einsteht.

Dazu empfehlen wir die Änderung und Ergänzung der Übergangsbestimmung in §35 wie folgt:

„(17) § 7 Absatz 1, ~~§ 8 Absatz 4~~ und die § 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

(18) Abweichend von Absatz 17 können Betreiber von KWK-Anlagen oder KWKK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 4, 5, 7 und 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt ist.“

3. Neukonzeption der KWK-Fördersystematik im Laufe des Jahres 2020

3.1 Hintergrund: Energiedienstleister als Schlüsselakteure der Energiewende

Energiedienstleister sind wesentliche Garanten für eine wirtschaftliche und nachhaltige Umsetzung der Klima- und Energieziele. Dies wird sichergestellt durch geeignete Geschäftsmodelle der EDL bei denen der Energiedienstleister das Risiko und die Garantie für die Energieeffizienz sowie den wirtschaftlichen Betrieb der KWK-Anlage übernimmt. Die Laufzeiten der einschlägigen Vertragsmodelle sind in der Regel von 3 bis 5 Jahren vor allem in der Industrie bis hin zu 20 Jahren bei der Quartiers- und Gebäudeversorgung. Insbesondere in komplexen technischen und organisatorischen Konstellationen sind EDL-Geschäftsmodelle notwendig, um die KWK in Verbindung mit Effizienzmaßnahmen zu implementieren und hocheffizient zu betreiben, so z.B. Quartiersversorgungen in der Wohnungswirtschaft, Gewerbeparks, Strom-, Wärme- und Dampferzeugung in der Industrie, aber auch die Vielzahl dezentraler Anlagen in öffentlichen Gebäuden, Kläranlagen etc.

Spätestens für die nächste Phase der Energiewende und insbesondere der Wärmewende reichen einfache Handwerkerlösungen wie Aufdach-Solaranlagen nicht mehr aus. Stattdessen sind komplexere energiewirtschaftliche und -rechtliche Kompetenzen gefragt. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen für die EDL wird die Energiewende nicht zu vollenden sein.

3.2. Bewertung: Bestehende Rahmenbedingungen sind EDL-feindlich

Im BMWi-Prozess „Zukunft der KWK“ wurde die KWK ausschließlich als technische Ressource mit Fokus auf ihre Rolle im Stromsystem betrachtet. Die notwendigen marktlichen Rahmenbedingungen für Energiedienstleister waren dabei ausgeklammert. Einige der Punkte, die im Rahmen einer Neustrukturierung des KWKG und der weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen für EDL diskutiert werden müssen, um deren Belange besser zu berücksichtigen werden nachfolgend kurz erläutert.

- a) **Diskriminierung von Energiedienstleistungsmodellen:** Heute sehen sich die Energiedienstleister gegenüber den klassischen Eigenversorgungslösungen insbesondere durch Regelungen im KWKG und EEG wirtschaftlich benachteiligt, sie stehen auch im Widerspruch zur EU-Energieeffizienzrichtlinie stehen. Die kombinierte Erzeugung und Lieferung von Strom und Wärme im Rahmen von EDL-Geschäftsmodellen, wird durch entsprechende Abgaben trotz garantierter Effizienz verteuert und damit häufig unwirtschaftlich. Zudem wird hierdurch ein Best-Practice-Transfer gehemmt, den Energiedienstleister aufgrund der Größe ihrer Portfolien leisten könnten. Der Markt hat daraufhin eine Reihe von Hilfslösungen entwickelt, die jedoch weder zur Rechtssicherheit noch zur Vereinfachung der Vertragsverhältnisse beigetragen hat.

- b) **Laufzeitregelungen im Widerspruch zu Energiedienstleistungsmodellen:** Energiebereitstellung in der Industrie muss in der Lage sein hochflexibel auf häufig kurzfristig geänderte Anforderungen in Fertigungsprozessen reagieren zu können. Daher lassen sich insbesondere in der Industrie nur kurze Amortisations- und EDL-Vertragslaufzeiten durchsetzen. Die Laufzeitregelungen des KWKG berücksichtigen häufig nicht die üblichen Vertragslaufzeiten von EDL-Modellen in der Industrie mit der Folge, dass die für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Betriebsstunden der KWK sich nicht in den EDL-Verträgen abbilden lassen. Bei verlängerten Laufzeiten ergeben sich zusätzliche Risiken aus erhöhtem Betrieb- und Finanzierungsaufwand, insbesondere wenn kein Bestandsschutz vorgesehen ist. Um sicherzustellen, dass die enormen CO₂- und Primärenergieeffizienzpotentiale in der Industrie auch tatsächlich erschlossen werden können, müssen die Laufzeitregelungen an diese Vertragslaufzeiten angepasst werden.
- c) **Vielfältige rechtliche Barrieren für Quartierskonzepte:** Quartierskonzepte spielen bei der Erreichung des klimaneutralen Gebäudebestands eine zentrale Rolle. In den Quartieren werden EDL-Modelle insbesondere bei der Verteilung der eigenerzeugten elektrischen Energie im Quartier durch unklare Regelungen ausgebremst. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verteilung des erzeugten elektrischen Stroms über Straßen erfolgt, und für eine größere Anzahl von Wohnungen erfolgen soll, um die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern und eine möglichst hohe Eigennutzung dieses Stroms zu erzielen. Letztlich unterstützt eine hohe Eigennutzung einen netzdienlichen Betrieb der vorgelagerten Netze.

Quartierskonzepte werden auf Seite 45f. des Entwurfs der Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung (EffSTRA) als systemische Lösungen hervorgehoben, sehen sich derzeit aber noch erheblichen Hemmnissen ausgesetzt.

Es wurde versäumt Quartiere bzw. einen „räumlichen Zusammenhang“ (Entwurf Gebäudeenergiegesetz) hinreichend zu definieren. Aus unscharfen Begriffen im Energiewirtschaftsrecht (§ 3 Nr. 24a Buchstabe c) EnWG) sind bereits erhebliche Rechtsunsicherheiten und -streitigkeiten hervorgegangen, welche der praktischen Umsetzung wirtschaftlicher Versorgungskonzepte massiv im Wege stehen.

3.3 Lösungen: Diskriminierungsfreie und rechtssichere Rahmenbedingungen schaffen

- a) **Schlechterstellung bei EEG und KWKG aufheben:** Im Sinne eines höheren Anteils von Energielieferungen aus hocheffizienten EDL-Modellen muss die Ungleichbehandlung der EDL-Modelle bei den genannten Abgaben aufgehoben werden. Es sollte auf die Art der Versorgung und nicht auf den Betreiber einer Anlage abgestellt werden.
- b) **Laufzeitregelungen mit EDL-Modellen abgleichen:** Hierbei ist ein Abgleich der Ansätze für die Laufzeiten von KWK insbesondere auch im Hinblick auf die üblichen und rechtlich maximal zulässigen vertraglichen Laufzeitregelungen der EDL erforderlich. Bei Anpassungen von Laufzeiten muss ein Bestandsschutz für bestehende Verträge gelten.
- c) **Rechtssicherheit für Quartierlösungen schaffen:** Quartierlösungen sollten durch die Novelle des Begriffs der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a EnWG ermöglicht werden. Dabei gebietet sich die Definition eines einheitlichen und rechtssicheren Quartiersbegriffs. Insgesamt sollten die im Energiewirtschaftsrecht (KWKG, EnWG, EEG) und künftig auch im GEG bestehenden Definitionen (z.B. Kundenanlage, räumlich zusammenhängendes Gebiet) vereinheitlicht und rechtssicher definiert werden – ohne jedoch neue Umgehungstatbestände zu schaffen.

Dabei sollten jeweils gleichlautend „innerhalb eines räumlich zusammengehörenden Gebietes“ „Quartiere“ und räumliche Zusammenhänge identisch definiert werden. So könnte sowohl im

Gebäudeenergierecht (GEG), als auch im Bereich der dezentralen Stromversorgung (EnWG, EEG und KWKG) künftig einheitlich geprüft werden, ob eine Möglichkeit zur gemeinsamen Quartiersversorgung vorliegt.

Das unpräzise Tatbestandsmerkmal des § 3 Nr. 24a Buchstabe c) EnWG evoziert seit Jahren willkürliches Handeln der Anschlussnetzbetreiber und muss so schnell wie möglich ersatzlos entfallen.

4) Weitere Anmerkungen

4.1 Langfristige Absicherung von KWK-Stromanteilen durch Steuerungsinstrumente

Um den Anteil der KWK auch langfristig abzusichern müssen weitere Steuerungsinstrumente stärker berücksichtigt werden, die sowohl auf die installierte KWK-Leistung wirken aber auch die Netzdienlichkeit unterstützen. Dies könnten zum Beispiel die Erhöhung der ausgeschriebenen KWK-Leistung, sowie die Möglichkeit ausdrücklich netzdienlicher Leistungserweiterungen bei Anlagenmodernisierungen sein.

4.2. Zuschlagsgrenze beim Bonus für innovative erneuerbare Wärme und für elektrische Wärmeerzeuger absenken

Der Zuschlag für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen soll sich künftig abhängig vom Anteil erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme nach § 7 Absatz 1 lediglich für Anlagen mit mehr als 1 MW elektrischer Leistung erhöhen. Diese Regelung grenzt die Vielzahl von kleineren KWK-Anlagen aus, die insbesondere in hocheffizienten und innovativen Quartierslösungen zum Einsatz kommen. Damit der sinnvolle Anreiz zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien auch tatsächlich zur Wärmewende beitragen kann, muss die Zuschlagsgrenze auf 50 kW abgesenkt werden.

4.3 Elektrische Wärmeerzeugung mit Mindesteffizienzanforderungen versehen

Mit einem Bonus für mit KWK-Anlagen verbundener elektrischer Wärmeerzeugung soll die Bereitstellung flexibler Wärmeerzeugungskapazitäten angereizt werden. Gerade bei der Umwandlung von Strom in Wärme muss jedoch der Dreiklang der Energiewende und insbesondere der Grundsatz „efficiency first“ beachtet werden.

Zudem müssen Mindesteffizienzanforderungen für die elektrischen Wärmeerzeugungsanlagen festgelegt werden z. B. durch Definition einer EER/JAZ zumindest >1 , besser $>2,5$ je nach erzeugtem Wärme-Temperaturniveau. Nur bei erzeugten Temperaturen oberhalb von 95 °C (z.B. Dampf in Krankenhäusern für Desinfektion / Sterilisation usw.) sollten noch für eine Übergangszeit auch Werte von knapp unter 1 im Bonusprogramm zulässig sein. In diesem Fall sollte dann allerdings zwingend der Bonus an negative Börsenstrompreise statt nur an eine allgemeinere Netzdienlichkeit gebunden werden. Gerade die EDL-Modelle sind dabei prädestiniert diese Energieeffizienzanforderungen dauerhaft in Planung und Betrieb sicherzustellen.

4.3 Abwärmenutzung zur Stromerzeugung unterstützen

In den letzten Jahren wurden am Markt ORC-Module entwickelt, die von sehr kleinen elektrischen Leistungen bis hin zu großen Anlagen, ein breites Technologiespektrum für die Gewinnung von Strom aus Abwärme bieten. Geeignete Abwärmepotentiale sind insbesondere in Deutschland bisher noch weitgehend unerschlossen, z.B. in der Glas-, Zement- und Stahlindustrie, Raffinerien aber auch Biomassefeuerungen mit entsprechenden Temperaturniveaus. Für Unternehmen mit Abwärmeströmen und Temperaturen >160°C sind ORC- und thermoelektrische Anlagen neue technische Chancen, CO₂-freien Strom zu erzeugen und die verbleibende Wärme weiteren Nutzungen zuzuführen.

Die Nutzung dieser Abwärmeströme sollte insbesondere auf den Einsatz von ORC-Anlagen im KWK-Betrieb ausgeweitet werden. Belastende Regelungen z.B. bei der EEG-Abgabe sollen abgeschafft werden, um die Verbreitung dieser hocheffizienten Technologie zu unterstützen. Darüber hinaus werden gesetzliche oder verordnungsrechtliche Klarstellung benötigt, dass die ORC-Anlagen ohne weiteren Nachweis als hocheffizient gelten.

4.4 Alle Abwasserarten als Erneuerbare Energie anerkennen

Gerade im Bereich von Mittel- und Niedertemperaturversorgungslösungen für Quartiere kann die Abwärme von häuslichen und gewerblichen Abwässern mit marktreifen Technologien nutzbar gemacht werden. Im aktuellen Gesetzentwurf wird städtisches Abwasser jedoch nur dann als erneuerbare Energiequelle anerkannt, wenn es sich um gereinigtes Wasser aus Kläranlagen handelt (§ 2 Nummer 9a KWKG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Abwasser im gesamten Kanalnetz – und nicht ausschließlich das gereinigte Wasser aus Kläranlagen – eine ergiebige Wärmequelle darstellt. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich Abwasser im Ablauf der Kläranlage als Erneuerbare Energie anerkannt wird.

Das Problem: Wie zuvor ausgeführt, orientiert sich der EE-Wärmebonus an den Regelungen der iKWK. Dort wird zur Definition von Erneuerbarer Wärme auf § 2 EEWärmeG referenziert. Diese Formulierung wurde in den Regierungsentwurf für das GEG übernommen. So formuliert wird Abwasser nicht zu den erneuerbaren Energien gezählt, sondern zur Abwärme.

Das steht im eindeutigen Widerspruch zur Definition Erneuerbarer Energien nach Art 2 der RED II. Dort wird Abwasser zur sogenannten Umgebungsenergie gerechnet und damit als Erneuerbare Energie eingestuft.

Es gibt zwei Möglichkeiten das Problem zu lösen:

1. Im GEG wird die Definition von Erneuerbaren Energien und Umgebungswärme aus der RED II übernommen. Dies würde dann im KWKG automatisch berücksichtigt.
2. Im KWKG wird zur Definition der Erneuerbaren Energien direkt auf die RED II referenziert oder die Definition im Gesetzestext ausformuliert erweitert. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass dann unterschiedliche Definitionen in unterschiedlichen Gesetzen auftreten.